

# PRIVATER BETREUUNGSVERTRAG

01.01.2023



abgeschlossen zwischen:

<b>Tagespflegeperson</b>	
Name	Nicole Spieß
Straße und Hausnummer	Salomonstraße 13
PLZ Ort	04103 Leipzig
Telefon	0178 / 71 40 222
E-Mail	info@frischluftzwerge.de

und

<b>Sorgeberechtigter / Mutter</b>	
Familienname	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	

<b>Sorgeberechtigter / Vater</b>	
Familienname	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	

## §1 Zusammenfassung der vertraglichen Vereinbarungen

Kind	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geschlecht	
Betreuungsbeginn	
Krankenkasse	
Referenznummer Stadt Leipzig	

Kinderarzt	
Name	
Straße und Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon	

Bevollmächtigte Personen		
Name	Telefon	Ausweis-ID

<b>Tagespflege</b>	
Straße und Hausnummer	Reichelstraße 9
PLZ Ort	04109 Leipzig
Betreuungszeiten	Montag – Freitag, 08:00 – 16:00 Uhr
Betreuungstundenzahl je Tag	8 Stunden

<b>Zeiten</b>	
Info bei Abwesenheit	bis 08:00 Uhr
Kind bringen	bis 09:00 Uhr
Kind abholen	bis 16:00 Uhr

<b>Schließzeiten</b>	
Urlaub	30 Tage
Weiterbildung	max. 3 Tage
Schließtage (Urlaub)	24.12. - 01.01.

<b>Verpflegungspauschalen</b>	
Frühstück	0,70 EUR
Mittagessen	4,10 EUR
Vesper, Getränke	0,70 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>5,50 EUR</b>

<b>Fristen</b>	
Probezeit	8 Wochen
Kündigungsfrist	2 Monate zum Monatsende

## **§2 Beginn und Umfang der Tagespflege**

- 2.1 Für das benannte Kind übernimmt die Kindertagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung und Pflege (Kindertagespflege) gemäß §43 SGB VIII.
- 2.2 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem unter §1 Kind - Betreuungsbeginn dokumentierten Datums und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2.3 Eine Verlängerung der Betreuung des Kindes über das 3. Lebensjahr hinaus bedarf der Schriftform und ist mittels Antrags rechtzeitig beim Träger zu stellen.
- 2.4 Die Probezeit von 8 Wochen beginnt mit dem Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- 2.5 Es ist eine regelmäßige Betreuungszeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr vereinbart.
- 2.6 Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit müssen im Voraus abgesprochen werden. Ist dies in Ausnahmefällen den Sorgeberechtigten nicht rechtzeitig möglich, muss die Tagespflegeperson telefonisch benachrichtigt werden.
- 2.7 Unterschreitungen der Betreuungszeiten berechtigen nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- 2.8 Bei Unterschreiten der Betreuungszeiten durch die Tagespflegeperson können sich die Erziehungsberechtigten an den Träger wenden und um Klärung bitten.
- 2.9 Sollten die Sorgeberechtigten Ihr Kind nicht zur Betreuung bringen, ist die Tagespflegeperson spätestens am selbigen Tag bis 08:00 Uhr darüber zu informieren.
- 2.10 Das Kind wird zu den vereinbarten Zeiten der Kindertagespflegeperson in der Tagespflegestätte bis spätestens 09:00 Uhr übergeben und ebenfalls dort bis 16:00 Uhr wieder abgeholt.
- 2.11 Soll ein Dritter das oben genannte Kind abholen, so muss die Tagespflegeperson rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden. Das Kind kann nur von bevollmächtigten Personen abgeholt werden, die ein amtliches Ausweisdokument vorweisen.

## **§3 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 3.1 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 3.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, die geplante Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

- 3.3 Der Vertrag kann in Ausnahmefällen im beiderseitigen Einverständnis jederzeit in schriftlicher Form und mit Unterschrift beider Vertragsparteien gekündigt werden. (Aufhebungsvertrag)
- 3.4 Innerhalb der Probezeit von 8 Wochen haben beide Parteien das Recht, den Vertrag – ohne nähere Angaben von Gründen – mit einer 14 tägigen Kündigungsfrist zu beenden.
- 3.5 Eine fristlose Kündigung seitens der Sorgeberechtigten kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die sich aus einer Vertragsverletzung oder eines dem Kind und seiner Entwicklung entgegenstehenden Sachverhaltes ergeben.
- 3.6 Wiederholte nicht abgesprochene Überschreitungen der Betreuungszeit, berechtigen zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages.
- 3.7 Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform und ist bei der Tagespflegeperson und dem Träger vorzulegen.

#### **§4 Betreuungs- und Verpflegungsgeld**

- 4.1 Das Betreuungsgeld wird von den Sorgeberechtigter direkt an den Träger „Fröbel“ gezahlt.
- 4.2 Die Höhe des Betreuungsgeldes wird mit dem Träger separat vertraglich geregelt und entspricht dem gültigen Elternbeitrag für Krippenkinder der Stadt Leipzig.
- 4.3 Während der Eingewöhnungszeit ist das Betreuungsentgelt in voller Höhe zu zahlen.
- 4.4 Die Verpflegungspauschalen für Frühstück, Mittagessen, Vesper und Getränke sind unter §1 Verpflegungspauschalen dokumentiert und werden nach Anwesenheit berechnet.
- 4.5 Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen wird auch bei Abwesenheit berechnet, sollte die Tagespflegeperson nicht bis 08:00 Uhr des selbigen Tages über die Abwesenheit des Kindes informiert werden.
- 4.6 Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Krankheit, Unfall oder Urlaub – bei öffentlich geförderten Verträgen – kann der Elternbeitrag nicht gekürzt werden.
- 4.7 Bei Erkrankung des Kindes hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Fortzahlung ihrer Aufwandspauschale.

## **§5 Versicherungen**

- 5.1 Der Tagespflegeperson obliegt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht nach §832 BGB und sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht per Gesetz.
- 5.2 Die Tagespflegeperson hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.
- 5.3 Während der Betreuung und auf dem direkten Weg zu und von der Tagespflegestelle ist das Kind über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.

## **§6 Krankheit des Kindes**

- 6.1 Im Falle einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit des Kindes übernehmen die Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes.
- 6.2 Im Krankheitsfall des Kindes informieren die Sorgeberechtigten die Tagespflegeperson bis 08:00 Uhr des selbigen Tages. Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen einer Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Sorgeberechtigten sicherzustellen.
- 6.3 Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.
- 6.4 Nach Impfungen ist eine Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson erst am nächsten Tag möglich.
- 6.5 Die Tagespflegeperson verabreicht keine Medikamente oder ähnliche Mittel.

## **§7 Krankheit der Tagespflegeperson**

- 7.1 Bei einer Erkrankung der Tagespflegeperson oder Ihrer eigenen Kinder werden die Sorgeberechtigten schnellstmöglich informiert. Die Tagespflegeperson ist in diesem Fall von der Betreuung der Tageskinder freizustellen.
- 7.2 Für die Organisation der Vertretung im Krankheitsfall ist die Stadt Leipzig zuständig. Im Bedarfsfall wenden sich die Sorgeberechtigten direkt an die Stadt Leipzig.

## **§8 Urlaub, Schließzeiten**

- 8.1 Die Tagespflegeperson erhält einen Urlaub von 30 Kalendertagen, davon mindestens 2 Wochen zusammenhängend.
- 8.2 Die Tagespflegeperson stimmt ihren Urlaub mit den Sorgeberechtigten der von Ihr betreuten Kinder ab. Kommt keine Einigung zustande haben die Sorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.
- 8.3 Der Urlaubsplan der Tagespflegeperson ist den Sorgeberechtigten und dem Träger schriftlich am Anfang des Kalenderjahres mitzuteilen. Einzelne Urlaubstage sind den Eltern rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vorher, schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 An gesetzlichen Feiertagen in Sachsen und in der Schließzeit vom 24.12. bis 01.01. eines jeden Jahres findet keine Betreuung statt.
- 8.5 Im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kann die Tagespflegeperson max. 3 Tage pro Kalenderjahr

## **§9 Zusammenarbeit, Auskunfts- und Schweigepflicht**

- 9.1 Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Vertragspartner zu einer intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- 9.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- 9.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **§10 Zusätzliche Vereinbarungen**

- 10.1 Die Sorgeberechtigten erteilen der Tagespflegeperson die Erlaubnis, Foto- und Videoaufnahmen vom benannten Kind zu erstellen.
- 10.2 Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Bildmaterial ausschließlich im Rahmen der Betreuungszeit für Mappen, Kollagen, Bücher etc. und Gestaltung innerhalb der Tagespflege zu verwenden.



- 10.3 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, weitergegebenes Bildmaterial, auf dem auch andere Kinder zu sehen sind, ausschließlich für private Zwecke zu nutzen.
- 10.4 Die Sorgeberechtigten erteilen der Tagespflegeperson die Erlaubnis öffentliche Spiel- und Abenteuerplätze zu nutzen
- 10.5 Die Sorgeberechtigten erteilen der Tagespflegeperson die Erlaubnis (nach vorheriger Absprache) zu Ausflügen z. B. Zoo, Wildpark.
- 10.6 Im Rahmen dieser Tagesausflügen erlauben die Sorgeberechtigten die Benutzung von öffentlichen Nahverkehrsmitteln.

## **§11 Sonstiges**

- 11.1 Es wird darauf verwiesen, dass Bezieher von Landeserziehungsgeld (Sächs.LErzGG vom 01.01.2002) keinen Anspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz haben. (Ausnahmen: Schüler, Studenten, Auszubildende)
- 11.2 Die Tagespflegeperson haftet nicht für abhandengekommene Bekleidung, Spielzeuge und andere Wertgegenstände der Kinder.
- 11.3 Weitere Vereinbarungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind als Anlage anzuhängen.

.....  
Tagespflegeperson

.....  
Datum

.....  
Sorgeberechtigter (Mutter)

.....  
Datum

.....  
Sorgeberechtigter (Vater)

.....  
Datum

## Mitbringliste

Zum Betreuungsbeginn:

- Bescheinigung „Kinderärztliche Untersuchung für Betreuung bei einer Tagesmutter“
- 1x Foto des Kindes für die Garderobe (nach Möglichkeit eine Nahaufnahme vom Gesicht)
- Hausschuhe / Stoppersocken
- Matschhose, Regenjacke und Gummistiefel
- Schlafsack / Schlafanzug
- Schnuller, Schnuffeltuch, Kuscheltier
- Windeln, Feuchttücher
- Wechselwäsche für den Tag (Unterwäsche, Oberbekleidung, Socken/Strumpfhose)

Bitte packen Sie Ihrem Kind täglich einen kleinen Rucksack! Überprüfen Sie täglich die Vollständigkeit und tauschen schmutzige gegen saubere Wäsche. Füllen Sie die Windeln / Feuchttücher auf.

Was gehört nicht in den Rucksack:

- Creme, Nasenspray oder sonstige Medikamente
- Süßigkeiten, Getränke oder Vesperboxen